

## **Planungsbüro für Wasser, Abwasser, Straßenbau, Hochbau und Ausrüstung**

• Wilhelm-Külz-Straße 30 • 03046 Cottbus

Stadt Finsterwalde  
FB Stadtentwicklung/Bauen  
Frau Stoislow  
Schloßstraße 7 / 8  
03238 Finsterwalde

**per Mail: [stadtplanung@finsterwalde.de](mailto:stadtplanung@finsterwalde.de)**

Datum: 25.03.2011  
Bearb.: Frau Schröter  
Tel.: 0355 - 78 43 96 34  
E-Mail: [cindy.schroeter@ingba.de](mailto:cindy.schroeter@ingba.de)

### **Präzisierung Antrag Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Solarpark Tanklager Finsterwalde“**

Sehr geehrte Frau Stoislow,

gemeinsam mit der Wirtschafts- und Unternehmensberatung Gerhard Schippan möchten wir auf der im Übersichtsplan dargestellten Fläche (siehe Anlage) ein Solargebiet mit einer Größe von ca. 18,6 ha entwickeln. Die INGBA Ingenieurgesellschaft mbH beantragt hiermit die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Tanklager Finsterwalde“.

Die zur Verfügung stehende Fläche befindet sich südlich des Flugplatzes Finsterwalde/Schacksdorf. Es handelt sich hierbei um ein ehemaliges Tanklager und damit um eine militärische Konversionsfläche.

#### **Folgende Flure und Flurstücke sind betroffen:**

**Gemarkung: Finsterwalde**

**Flur: 48**

**Flurstücke: 237, 238, 239, 240, 241, 245, 246, 249, 251, 252, 253, 254, 255, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519**

**Größe Geltungsbereich: ca. 18,6 ha**

Für die Errichtung eines Solarparks ist ein Antrag auf Waldumwandlung zu stellen, da es sich bei dem Plangebiet um überwiegend Forstflächen handelt. Zudem wird hier aufgrund der Vornutzung von einer Kampfmittelverdachtsfläche ausgegangen.

Die Fläche befindet sich im Eigentum von Herrn Mietke. Die Sicherung der Grabengrundstücke soll über Dienstbarkeiten im Nachgang erfolgen.

Vorhandene Leitungen des ehemaligen Tanklagers werden ermittelt und gegebenenfalls zurückgebaut. Die im Plangebiet vorhandenen Grundwassermessstellen des Landkreises Elbe-Elster sollen erhalten bleiben.

### **Anlass und Ziel der Planung**

Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist ein dringendes Gebot der Gegenwart und wird durch die Gesetzgebung unterstützt.

Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern sowie den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis 2020 auf 20 – 30 % deutlich zu erhöhen. (vgl. Energiestrategie 2020 des Landes Brandenburg)

Photovoltaikanlagen stellen dabei ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar. Sie entsprechen zudem dem raumordnerischen Grundanliegen der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter. Der Anteil erneuerbarer Energien ist demnach vorrangig zu fördern.

Mit der Entwicklung eines Solarparks leistet der zukünftige Investor und die Stadt Finsterwalde einen Beitrag der gesetzlichen Verpflichtung und Zielsetzung nachzukommen sowie die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur umweltgerechten Erzeugung von elektrischem Strom zu schaffen.

Ziel der Planung ist somit die Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (eingezäunt) und den dazugehörigen baulichen Anlagen für die Wandlung des produzierten Stromes sowie für Überwachungs-, Einspeise- und Instandhaltungszwecke auf der o.a. Fläche.

Zur Umsetzung des o.g Planungsziels ist im Bebauungsplan die Ausweisung eines „Sonstigen Sondergebietes“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage erforderlich.

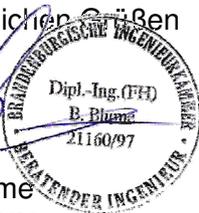
Der Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde ist entsprechend zu ändern bzw. anzupassen.

Aufgrund der Klimabelastungen und der damit verbundenen Ausweisung von CO<sub>2</sub> - freier Kraftwerkskapazität auf Bundes- bzw. Landesebene sollte diesem Ansinnen Rechnung getragen werden.

Die Voraussetzungen lt. § 32 Abs. 3 EEG der Vergütung sind u.a. aufgrund der Umnutzung einer militärischen Konversionsfläche zugunsten der Photovoltaiknutzung gegeben.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

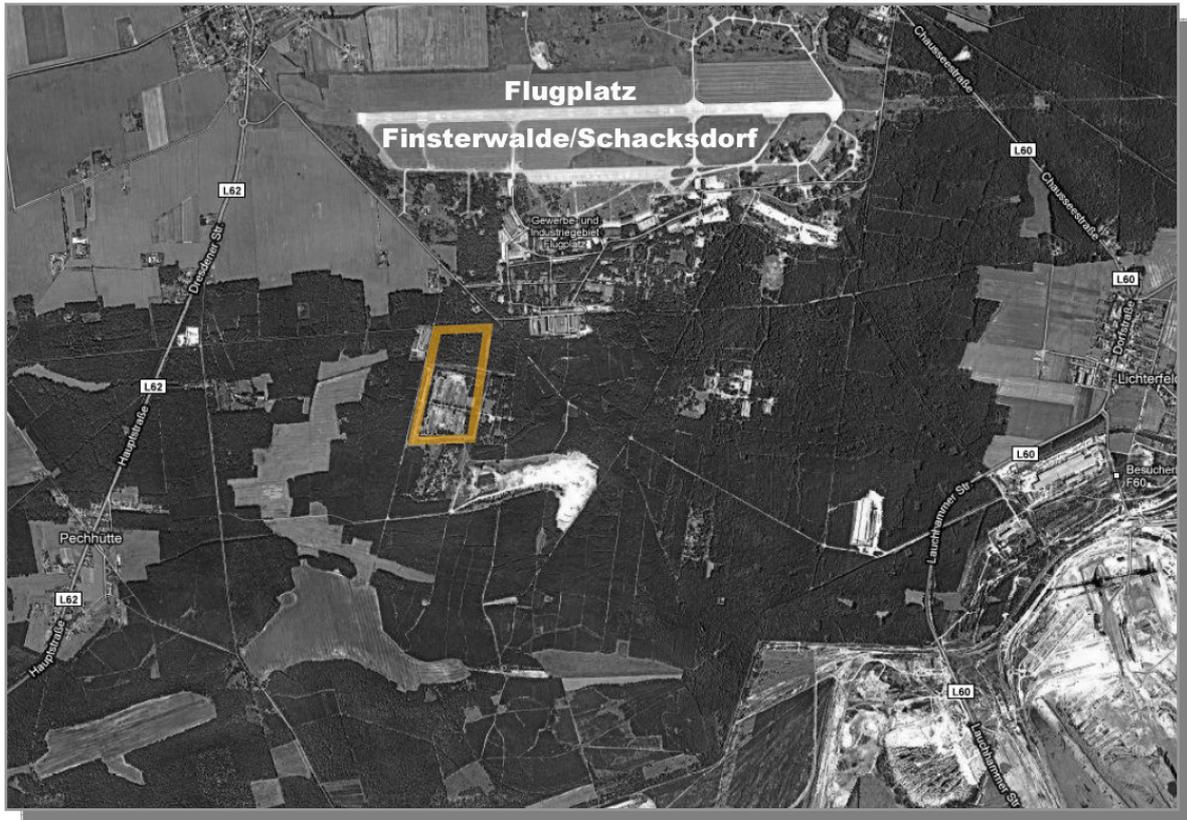
  
  
Bernd Blume  
Geschäftsführer

  
Cindy Schröter  
Stadt- und Regionalplanung

### **Anlagen**

Anlage 1      Luftbild  
Anlage 2      Übersichtsplan (A3)

## Anlage 1



Luftbild\_Quelle: Google Maps